



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Januar 2015

Lieferung erfolgt nur aufgrund nachstehender Bedingungen, die durch Annahme der Auftragsbestätigung als anerkannt gelten. Sie verpflichten den Lieferer und den Besteller, sie einzuhalten. Auch bei Auftragserteilung genannte Abweichungen durch den Besteller, die den vorliegenden Bedingungen widersprechen, bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Lieferer und Besteller verzichten auf den Einwand jeglicher mündlichen Nebenabrede. Lieferungsverbindlichkeit tritt erst durch Annahmestätigung ein.

Der Versand erfolgt ab Mülheim a.d. Ruhr oder einer unserer Außenstellen auf Gefahr des Empfängers als Frachtgut oder andere geeignete Versandart, wenn nicht anderes vorgeschrieben ist. Falls Verpackung notwendig ist, wird sie sorgfältig vorgenommen und zu unseren Selbstkosten in Rechnung gestellt, aber nicht zurückgenommen.

Die Rechnung kann elektronisch versandt werden (Email).

Die Liefertermine werden von uns festgesetzt. Ist die Lieferzeit nach Tagen angegeben, so sind stets Arbeitstage gemeint. Die Lieferzeit beginnt erst nach Eingang der notwendigen Unterlagen. Etwa übernommene Lieferfristen verschieben sich bei Betriebsstörungen, Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitseinstellung in unseren eigenen Betrieben oder denen unserer Lieferanten, Mangel an Roh- und Heizmaterialien sowie Materialausschuss um die Dauer der Störung, auch wenn wir uns hinsichtlich Einhaltung des Liefertermins durch besondere Vereinbarungen irgendwelcher Art verpflichtet haben. In keinem Fall erhält der Besteller aus etwaiger verspäteter Lieferung das Recht, den Auftrag zurückzuziehen. Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Lieferungsvertrag steht uns zu, wenn die Sicherheit von Forderungen an den Besteller zweifelhaft erscheint.

Beanstandungen der Ware, des Gewichts oder der Stückzahl müssen spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen, sonst können diese nicht berücksichtigt werden. Beschwerden wegen beschädigter oder unvollständiger Auslieferung sind sofort nach Empfang an den Beförderer zu richten, da das Gut auf Kosten und Gefahr des Empfängers reist.

Gewähr leisten wir für unsere Erzeugnisse in der Art, dass wir innerhalb 6 Monaten bei Einschichtbetrieb, sonst nur innerhalb 3 Monaten bei Mehrschichtbetrieb, vom Lieferungstage ab für nachweislich fehlerhaft gewordene Artikel kostenlos Ersatz ab Werk leisten unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Der Käufer hat unter keinen Umständen das Recht, bei Beanstandungen auf unsere Kosten irgendwelche Veränderungen oder Nacharbeiten ohne unser Einverständnis vorzunehmen.

Bestellungsgemäß gelieferte Waren können nicht zurückgenommen werden. Erfolgt ausnahmsweise die Zurücknahme normaler Teile aus irgendeinem Grunde, so berechnen wir nach frachtfreiem Eintreffen an dem von uns genannten Bestimmungsort 15 v.H. des Warenwertes für Verwaltungskosten, Neuanstrich usw.

Die Begleichung unserer Rechnungen hat, unabhängig vom Recht der Mängelrüge, in € nach den getroffenen Zahlungsvereinbarungen zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden vorbehaltlich der Einlösung in Zahlung genommen, wobei die Wechselspesen in Höhe der eigenen Kosten weiterbelastet werden. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Sätze der Grossbanken berechnet.

Das Eigentum an der gelieferten Ware -auch in verarbeitetem Zustand und aus anderen Geschäften- und das Rückforderungsrecht gegen den Schuldner verbleibt uns bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschl. aller Nebenforderungen) und Einlösung der Wechsel und Schecks. Die gelieferte Ware darf vor endgültiger Bezahlung ohne Zustimmung des Gläubigers weder gepfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Der Schuldner hat Pfändung der noch nicht bezahlten Ware dem Gläubiger sofort unter Übersendung einer Abschrift der Pfändungsniederschrift mitzuteilen. Kommt der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, so ist der Gläubiger unbeschadet der Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Ware zurückzuverlangen.

Im Falle eines Verkaufs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt an deren Stelle die Forderung auf den Erlös, welche hiermit schon in voller Höhe an uns abgetreten wird. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit dem Ausgleich aller aus der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mülheim an der Ruhr, auch bei Franko-Lieferung. Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.